

und vor allem die Laien protestierten; *videbatur enim eis, quod sub hoc capitulo domnus papa decimas et cetera beneficia, quae antiquitus laici tenuerant, conaretur minuere vel auferre*; d. h. sie befürchteten — kaum ohne Grund —, daß ihnen ihre oberherrlichen Rechte am Kirchengut beschnitten werden sollten ¹⁵²⁾. Gegenüber diesem Einspruch mußte sich Calixt darauf beschränken, die weniger eindeutige und weniger umfassende *investitura episcopatum et abbatiarum* den Laien zu untersagen.

So endeten die Tage von Mouzon und Reims mit einem Mißklang. Calixt II. war sowohl bei Heinrich V. wie in Frankreich mit seinem Verbot der Temporalieninvestitur auf heftigen Widerstand gestoßen. Zu feingesponnen war die römische Theorie, als daß sie nicht den Anschein der Doppelzüngigkeit hervorrief. Die Reformer wollten dem Herrscher den Nutzen, den er aus den Regalien zog, belassen, aber zu einer schriftlichen Zusage konnten sie sich nicht verstehen. Ob sie die mündliche Zusicherung, wiewohl zunächst ehrlich gemeint, in späterer Zeit zurückzunehmen gedachten? Oder ob sie bei weitergehenden Konzessionen mit Opposition in den eigenen Reihen rechnen mußten? Über das erstere ist schwer etwas zu sagen, das letztere Moment wird gewiß mitbestimmend gewesen sein. Die Öffentlichkeit aber mußte dem undurchsichtigen Spiel mit Mißtrauen begegnen, so daß sich Hesso bemüßigt fühlte, seine Darstellung leicht zu retuschieren ¹⁵³⁾. Und Johannes von Crema, der den versammelten Konzilsvätern in Reims über die Unterredung von Mouzon Bericht erstattete, erfand sogar das Märchen von einem versuchten Gewaltstreich der Deutschen ¹⁵⁴⁾. Die durch die Erinnerung an das Jahr 1111 heraufbeschworene Gruselstimmung sollte offenbar verschleiern, wie berechtigt der Einspruch des Kaisers gewesen und wie schwach die päpstliche Position.

¹⁵²⁾ *tenere* muß den ganzen Umständen nach soviel wie „im Besitz haben“, nicht aber „zu Lehen tragen“ heißen; vgl. den can. 1 des Konzils von Poitiers 1078 (Mansi 20, 498): *Si vero laici, decretis canonicis resistentes* (scil. dem Verbot der Laieninvestitur), *ecclesias violenter tenere praesumpserint, ipsi excommunicantur*. Gewiß haben die Opponenten nicht geglaubt, der Papst wolle das Kirchengut an die Laienschenker zurückgeben; denn dieser hätte mit Leichtigkeit derartige Bedenken zerstreuen können. Zudem kann niemand im Ernst daran gedacht haben, die Reformer wollten den Kirchen die *decimae* nehmen, die mit den *caetera ecclesiastica beneficia* in einem Atemzug genannt werden; vgl. Becker S. 136 f. und 228, Anm. 207.

¹⁵³⁾ S. o. S. 425 f.

¹⁵⁴⁾ Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XII, c. 10, Migne PL. 188, 878; dazu Haller, *Abhandlungen zur Geschichte des MA.* S. 189.